Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1613

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

— Drucksache IV/1473 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stecker *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1473 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsanträgen zuzustimmen:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht,

      die Lage und Kostenstruktur im Bereich der Sammlung und Verarbeitung von Altöl und Ölrückständen zu untersuchen und dem Bundestag bis zum 30. Juni 1965 eine Neuregelung vorzuschlagen, die im Interesse des Schutzes der Gewässer, des Grundwassers und des Bodens die Sammlung, Verarbeitung oder Vernichtung solcher Öle fördert.

   b) Unter Hinweis auf den Kabinettsbeschluß vom 7. März 1963, wonach geprüft werden soll, ob Bitumen und Raffineriegas bei thermischer Verwendung versteuert werden sollen, wird die Bundesregierung um Mitteilung ersucht, ob sie beabsichtigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen oder ob sie sonstige konkrete Vorschläge zu machen gedenkt. Als Wettbewerbsproblem interessiert in diesem Zusammenhang auch das Eigenverbrauchsprivileg der Raffinerien.

Bonn, den 7. November 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Stecker**
Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache IV/1613

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

— Drucksache IV/1473 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl	**Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
1. ABSCHNITT	1. ABSCHNITT
Abgabenrechtliche Bestimmungen	Abgabenrechtliche Bestimmungen
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Deutschen Zolltarifs	**Änderung des Deutschen Zolltarifs**
Der Deutsche Zolltarif *1962* (Bundesgesetzbl. *1961* II S. *1683*) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:	Der Deutsche Zolltarif **1963** (Bundesgesetzbl. II S. **744**) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
1. Hinter den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 27 wird eingefügt:	1. Hinter den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 27 ◆ wird eingefügt:
„Zusätzliche Vorschriften	„Zusätzliche Vorschriften
1. Im Sinne der Tarifnr. 27.10 gelten als A - Leichtöle (Tarifnr. 27.10 - A) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Raumhundertteile übergehen; B - mittelschwere Öle (Tarifnr. 27.10 - B) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 einschließlich der Destillationsverluste bis 210° C weniger als 90 und bis 250° C mindestens 65 Raumhundertteile übergehen; C - Schweröle (Tarifnr. 27.10 - C) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 Raumhundertteile übergehen; D - Gasöle (Tarifnr. 27.10 - C - I) die Schweröle nach Absatz C, bei deren Destillation	1. unverändert

Entwurf

nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 Raumhundertteile übergehen.

2. Im Sinne der Tarifnr. 27.11 gelten als handelsübliches Propan und handelsübliches Butan (Tarifnr. 27.11 - A) die Erzeugnisse mit einem relativen Dampfdruck in flüssigem Zustand bei 37,8° C nach ASTM D 1267 von höchstens 25 kg je cm² oder 24,5 Bar.

3. Im Sinne der Tarifnr. 27.12 gilt als roh (Tarifnr. 27.12 - B - I) Vaselin mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.

4. Im Sinne der Tarifnr. 27.13 - B gelten als roh (Tarifnr. 27.13 - B - II - a)

   a) Erzeugnisse mit einer Viskosität bei 100° C unter 9 Centistokes, deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 Gewichtshundertteile beträgt,

   b) Erzeugnisse mit einer Viskosität bei 100° C von mindestens 9 Centistokes, deren natürliche Farbe dunkler als 3 nach ASTM D 1500 ist."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. Die ASTM-Methoden im Sinne der Zusätzlichen Vorschriften 1 bis 4 sind die Methoden, die die American Society for Testing and Materials festgelegt hat und die im Oktober 1961 in der 38. Ausgabe über die Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerzeugnisse und Schmieröle veröffentlicht worden sind."

Entwurf

2. Die Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze A und B erhalten die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
A - rohe Öle:			
I - rohe Leichtöle, bei deren Destillation mindestens 90 Raumhundertteile bis 200° C übergehen	frei	6 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	4,8
II - andere	frei	2	—
B - Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschl. Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle:			
I - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe:			
a - Benzol, Toluol, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol)	frei	6 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	—
b - schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle	frei	10	—
c - andere	frei	10	—
II - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

b) Die Anmerkungen 1 bis 5 werden gestrichen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. unverändert

Entwurf

3. Die Tarifnrn. 27.09 bis 27.12 erhalten die folgende Fassung:

Tarif-nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
			allgemein	ermäßigt
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei	frei	—
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, *andere als rohe;* Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen:			
	A - Leichtöle	frei	frei	—
	B - mittelschwere Öle	frei	frei	—
	C - Schweröle:			
	I - Gasöle	frei	frei	—
	II - andere	frei	frei	—
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:			
	A - handelsübliches Propan und handelsübliches Butan	frei	frei	—
	B - andere	frei	frei	—
27.12	Vaselin:			
	A - zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—
	B - zu anderer Verwendung:			
	I - roh	frei	2,5	—
	II - anderes	frei	10	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. Die Tarifnrn. 27.09 bis 27.12 erhalten die folgende Fassung:

◆

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt
27.09	unverändert			
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, **ausgenommen rohe Öle;** Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen:			
	A - Leichtöle	frei	frei	—
	B - mittelschwere Öle	frei	frei	—
	C - Schweröle:			
	I - Gasöle	frei	frei	—
	II - andere	frei	frei	—
27.11	unverändert			
27.12	unverändert			

Entwurf

4. *In der* Tarifnr. 27.13 (Paraffin, Erdölwachs usw.) erhält der Absatz B die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
B - andere:			
I - zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—
II - zu anderer Verwendung:			
a - roh	frei	2,5	—
b - andere	frei	10	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

5. *In der* Tarifnr. 27.14 (Bitumen, Petrolkoks usw.) erhalten im Absatz C - I - b die Spalten 3 *und 4* (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	4	3

6. Die Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz A erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
— acyclische:			
I - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	frei	25	—
II - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

Beschlüsse des 14. Ausschusses

4. **Die** Tarifnr. 27.13 (Paraffin, Erdölwachs usw.) **wird wie folgt geändert:**

◆

a) Der Absatz B erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
B - andere:			
I - zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—
II - zu anderer Verwendung:			
a - roh	frei	2,5	—
b - andere	frei	10	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

b) Die Anmerkung 1 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die folgende Fassung:

„1. Waren der Tarifnr. 27.13 - A zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung".

5. **Die** Tarifnr. 27.14 (Bitumen, Petrolkoks usw.) **wird wie folgt geändert:**

◆

a) Im Absatz C - I - b erhalten die Spalten 3 **bis 5** (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	4	3

b) Die Anmerkungen 1 bis 3 werden gestrichen. Die Anmerkungen 4 und 5 (alt) werden Anmerkungen 1 und 2.

6. unverändert

Entwurf

b) Der Absatz B - II erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/ des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
II - andere:			
a - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	frei	25	—
b - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

c) Der Absatz D - I erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
I - Benzol, Toluol, Xylole:			
a - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	frei	15 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	12 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht
b - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

d) Die Anmerkungen 1 bis 5 werden gestrichen.

7. In der Tarifnr. 34.03 (Zubereitete Schmiermittel usw.) erhalten im Absatz A - I - a - 2 die Spalten 3 *und 4* (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	10	8

Beschlüsse des 14. Ausschusses

7. In der Tarifnr. 34.03 (Zubereitete Schmiermittel usw.) erhalten im Absatz A - I - a - 2 die Spalten 3 **bis 5** ◆ (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	10	8

Entwurf

8. *In der* Tarifnr. 38.19 erhalten im Absatz E (Alkylengemische) die Spalten 3 *und* 4 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	frei	—

Artikel 2

Änderung des Anteilzollgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme ◆ der in § 7 genannten Mineralöle und Schmiermittel" gestrichen.

2. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen. Die §§ 9, 10 ◆ 11 und 12 werden §§ 7, 8, 9 und 10.

3. Im § 7 (neu) wird die Angabe „§§ 1, 5, 6, 7 und 8" ◆ ersetzt durch „§§ 1, 5 und 6".

4. § 8 (neu) Abs. 1 erhält die folgende Fassung: ◆

   „(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung das Verfahren im einzelnen zu regeln."

Artikel 3

Änderung des Truppenzollgesetzes

Das Truppenzollgesetz 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 2 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

   „Bei der Lieferung von Waren der Nummer 27.07 - B - I - c oder der Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs an die ausländischen Streitkräfte wird die für diese Waren entrichtete Mineralölsteuer vergütet."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

8. **Die** Tarifnr. 38.19 **wird wie folgt geändert:**

◆ **a)** Im Absatz E (Alkylengemische) erhalten die Spalten 3 **bis 5** (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	frei	—

b) Die Anmerkungen 1 bis 3 werden gestrichen. Die Anmerkungen 4 bis 8 (alt) werden Anmerkungen 1 bis 5.

Artikel 2

Änderung des Anteilzollgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

01. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Anteilzollgesetz)“ angefügt. ◆

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„§ 1

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Nummer 27.07 - A - I und B - I - a und c des Zolltarifs,
2. die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne *die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt* unter 95 Gewichtshundertteilen,
3. die Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C_5 bis C_{12} aus der Nummer 29.01 - A und die Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 - D - I des Zolltarifs,
5. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - A des Zolltarifs,
6. mineralölhaltige Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen aus Nummer 27.10 - C *und* die Schmiermittel der Nummer 34.03 - A - I - a - 2 und A - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

◆

„§ 1

(1) unverändert

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert
2. die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne **die Zubereitung mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien** unter 95 Gewichtshundertteilen, **die nicht Kraftstoffe sind,**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen aus Nummer 27.10 - C, die Schmiermittel der Nummer 34.03 - A - I - a - 2 und A - II **und die Graphitdispersionen in Mineralöl aus Nummer 38.19** des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. die Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.	2. unverändert
Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.	Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.
§ 2 Steuertarif	§ 2 unverändert
(1) Die Steuer beträgt 1. für 1 hl Leichtöle: a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07 - A - I und Benzolerzeugnisse der Nummern 27.07 - B - I - a und 29.01 - D - I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt, bis zum 31. Dezember 1968 .... 23,75 DM, ab 1. Januar 1969 ...... 32,— DM, b) andere Leichtöle ...... 32,— DM, 2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte 35,25 DM, 3. für 100 kg Flüssiggase bis zum 31. Dezember 1965 .... 35,25 DM, ab 1. Januar 1966 ...... 40,— DM. Die mineralölhaltigen Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. (2) Hektoliter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Hektoliter bei 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3. (3) Die Steuer kann für Mineralöle, die wegen ihrer Beschaffenheit einen wesentlich geringeren Wert haben als entsprechende Mineralöle durchschnittlicher Beschaffenheit, durch Rechtsverordnung bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl oder für 100 kg ermäßigt werden, wenn dies notwendig ist, um Härten zu beseitigen."	
2. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung: ◆ „(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Monat unbedingt entstanden ist, spätestens am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß er die Steuer je zur Hälfte spätestens am fünfzehnten Tag des zweiten und am fünften Tag des dritten folgenden Monats entrichtet."	2. unverändert

Entwurf

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Heizöle und Flüssiggase" durch „Schweröle, Reinigungsextrakte und Flüssiggase" und die Worte „unversteuert, Heizöle" durch „unversteuert, Schweröle und Reinigungsextrakte" ersetzt; der zweite Satz wird gestrichen;

   b) in Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „im zivilen Luftverkehr" gestrichen.

4. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter „bestimmen" eingefügt:

   „und das Nähere über den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderten Nachweis anzuordnen."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

2. ABSCHNITT

Anpassungshilfen *für die Erdölgewinnungsindustrie*

(Beschlüsse des 14. Ausschusses: 2. ABSCHNITT — Anpassungshilfen)

Artikel 5

Entwurf:

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen und binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung ihrer Referenzmenge (Absatz 2) beantragt haben, erhalten Anpassungsbeihilfen für diejenigen Erdölmengen, die sie in den Jahren 1964 bis 1969 im Bundesgebiet gewinnen. Innerhalb eines Jahres gewonnene Mengen, die die Referenzmenge überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Referenzmenge eines Unternehmens ist gleich demjenigen Teil von 6 200 000 Tonnen Erdöl, der seinem Anteil an der Erdölmenge entspricht, die die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet gewonnen haben.

(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren

1. 1964 und 1965 fünfzig Deutsche Mark,
2. 1966 und 1967 dreißig Deutsche Mark,
3. 1968 und 1969 zwanzig Deutsche Mark.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung.

(4) Zuständig für die Feststellung der Referenzmenge und die Gewährung der Anpassungsbeihilfen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Der Bundesminister für Wirtschaft regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

Artikel 5

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen **haben, die Aufsuchung neuer Lagerstätten in angemessenem Umfang fortsetzen** und binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung ihrer Referenzmenge (Absatz 2) beantragt haben, erhalten Anpassungsbeihilfen für diejenigen Erdölmengen, die sie in den Jahren 1964 bis 1969 im Bundesgebiet gewinnen. Innerhalb eines Jahres gewonnene Mengen, die die Referenzmenge überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilfeberechtigung getroffen und Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Anpassungsbeihilfe festgesetzt werden.

Artikel 6

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie können an Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Darlehen für die Aufsuchung von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten gewährt und für künftige Rechnungsjahre zugesagt werden, sofern das Unternehmen

1. in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen hat und diese Erdölgewinnung weiterbetreibt oder
2. mindestens 5 vom Hundert des im Bundesgebiet in den Jahren 1959 bis 1962 gewonnenen Erdöls verarbeitet hat und die Verarbeitung von im Bundesgebiet gewonnenem Erdöl fortsetzt, soweit es nicht unmittelbar durch Unternehmen nach Nummer 1 oder mittelbar durch Beteiligung mit Unternehmen nach Nummer 1 Darlehen erhalten kann.

(2) Die Darlehen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert der für die Vorhaben anfallenden Kosten nicht überschreiten. Sie werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(3) Der Höchstbetrag aller Darlehen wird auf insgesamt achthundert Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Die Darlehen werden nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes gewährt und zugesagt. Nach dem 31. Dezember 1969 dürfen Darlehen nicht mehr zugesagt werden.

Artikel 7

Erdöl oder Erdgas gewinnt, wer es für eigene Rechnung fördert oder fördern läßt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 6

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie können an Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Darlehen für die Aufsuchung **oder Ausbeutung** von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten gewährt und für künftige Rechnungsjahre zugesagt werden, sofern das Unternehmen

1. unverändert
2. mindestens 5 vom Hundert des im Bundesgebiet in den Jahren 1959 bis 1962 gewonnenen Erdöls verarbeitet hat und die Verarbeitung von im Bundesgebiet gegewonnenem Erdöl **in angemessenem Umfang** fortsetzt, soweit es nicht unmittelbar durch Unternehmen nach Nummer 1 oder mittelbar durch Beteiligung mit Unternehmen nach Nummer 1 Darlehen erhalten kann

und soweit die Verweisung auf die bei solchen Vorhaben üblichen Finanzierungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 7a

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die im Jahre 1962 Schmieröl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Mineralölsteuergesetzes versteuert haben, erhalten auf Antrag Übergangshilfen für Schmieröle (Zweitraffinate), die sie

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

aus im Bundesgebiet angefallenen und gesammelten Altölen hergestellt und aus ihrem Herstellungsbetrieb entfernt haben. Schmieröle im Sinne des Satzes 1 sind die Schweröle nach Absatz C der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 27 des Zolltarifs mit einem Gehalt an Asphalt von weniger als 1 Gewichtshundertteil, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 85 Raumhundertteile übergehen.

(2) Die Übergangshilfe beträgt für Schmieröle, die in den Jahren 1964 und 1965 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, 22,90 DM je 100 kg.

(3) Die Übergangshilfe wird nicht gewährt für Schmieröle, für die auf Grund von Artikel 10 dieses Gesetzes die Mineralölsteuer nach den Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung erhoben oder eine Zollvergütung gewährt wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilfeberechtigung getroffen und Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Übergangshilfe festgesetzt werden.

Artikel 7b

(1) Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Anpassung des Saarlandes an das übrige Bundesgebiet erhält eine Anpassungshilfe, wer in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1966 im Rahmen der auf Grund von Artikel 63 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1587) festgesetzten Kontingente Leichtöle, mittelschwere Öle, Gasöle oder Schmiermittel der Nummer 27.10 oder Flüssiggase der Nummer 27.11 des Zolltarifs einführt. Die Anpassungshilfe beträgt 8,25 DM für 1 hl Leichtöl, 12,50 DM für 100 kg andere Waren.

(2) Die Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Waren auf Grund von § 7 Abs. 2 oder § 8 des Mineralölsteuergesetzes steuerbegünstigt verwendet werden.

3. ABSCHNITT

Änderung anderer Gesetze

Artikel 8

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

In Abschnitt I des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) erhalten die Artikel 1 und 2 die folgende Fassung:

3. ABSCHNITT

Änderung anderer Gesetze

Artikel 8

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

In Abschnitt I des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I. S. 201) erhalten die Artikel 1 und 2 die folgende Fassung:

Entwurf

„Artikel 1

Zweckbindung des Aufkommens der Mineralölsteuer

Das Aufkommen an Mineralölsteuer, ausgenommen das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, ist in Höhe von *45* vom Hundert für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

Artikel 2

Vorfinanzierung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer späterer Rechnungsjahre Kredite bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von *Bundesautobahnen* eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.

(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von *Bundesautobahnen* eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen."

Artikel 9

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Artikels 8 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern *2*, 4 und 5 gestrichen; *Nummer 3 (alt) wird Nummer 2.*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

„Artikel 1

Zweckbindung des Aufkommens der Mineralölsteuer

Das Aufkommen an Mineralölsteuer, ausgenommen das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, ist **im Rechnungsjahr 1964** in Höhe von **46** vom Hundert, **im Rechnungsjahr 1965 in Höhe von 48 vom Hundert und in den folgenden Rechnungsjahren in Höhe von 50 vom Hundert** für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

Artikel 2

Vorfinanzierung

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von **Bundesfernstraßen** eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.

(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von **Bundesfernstraßen** eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen."

Artikel 9

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Artikels 8 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 **Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

   „2. Betrieben des Bergbaues sowie von Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben für das Gasöl, das zum Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Stromerzeugung und Diesellokomotiven verwendet wird,".

Entwurf

2. *Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ziffern 1 und 2" ersetzt durch „Ziffer 1".*

3. Im Absatz 3 *erhält der* 3. Satz *die folgende Fassung: „Dabei werden für je 100 kg des Verbrauchs 22,75 DM angesetzt."*

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Für Mineralöle aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, entstehen Steuerschulden bis zum 30. April 1964 nach den Steuersätzen des § 2 des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung; dabei ermäßigen sich die Steuersätze für Schmieröle um 5,25 DM für 100 kg. Dies gilt nicht für Mineralöl, *das unter* Zollvergütung *zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt* worden ist.

(2) Zollvergütungen nach Nummer 27.10 Anmerkung 8 a bis e und f, ausgenommen Satz 1, des Deutschen Zolltarifs 1962 in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung werden weiterhin gewährt für vergütungsfähige Erzeugnisse aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, soweit der Vergütungsanspruch bis zum 30. April 1964 entsteht. Die Zollvergütungen nach Satz 1 werden auch gewährt für vergütungsfähige Erzeugnisse aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt worden ist, wenn die Erzeugnisse bis zum 30. April 1964 im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben oder im Mineralölherstellungsbetrieb zum Verbrauch zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen werden und eine Zollbegünstigung, die für den betreffenden Verwendungszweck früher bestanden hat, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen ist.

(3) Die Betriebsbeihilfen für den Gasölverbrauch vor dem 1. Januar 1964 sind auch nach dem 31. Dezember 1963 noch nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 264) abzurechnen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. **Im Absatz 1 Satz 1** werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

3. Im Absatz 3 Satz 3 **Nr. 2 werden die Worte „Ziffern 2 und 4" ersetzt durch „Ziffer 2".**

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Für Mineralöl aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, entstehen Steuerschulden bis zum 30. April 1964 nach den Steuersätzen des § 2 des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung; dabei ermäßigen sich die Steuersätze für Schmieröle um 5,25 DM für 100 kg. Dies gilt nicht, **wenn** für **das** Mineralöl **eine** Zollvergütung **gewährt** worden ist.

(2) **Bedingte Steuerschulden für Schmieröl im Steuerlager ermäßigen sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes um 5,25 DM für 100 kg.**

Absatz 3 entfällt

(4) Mit dem Ablauf des 31. Juli 1964 nehmen alle bedingten Steuerschulden für Mineralöle die Höhe an, die sich aus § 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 ergibt. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn bei der Entnahme vom Steuerlager ein Anspruch auf Zollvergütung nach Absatz 6 entsteht oder wenn bei der Entnahme aus einem Zollaufschublager, das zugleich Steuerlager ist, nach § 46 Abs. 9 des Zollgesetzes verfahren wird.

(5) Die Anwendung von § 46 Abs. 9 des Zollgesetzes ist im Hinblick auf die Änderung der Zoll-

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

vorschriften nach Artikel 1 ausgeschlossen bei der Entnahme von Mineralöl aus einem Zollaufschublager, das nicht zugleich Steuerlager ist.

(6) Zollvergütungen nach Nummer 27.10 Anmerkung 8 a bis e und f, ausgenommen Satz 1, des Deutschen Zolltarifs 1963 in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung werden noch über den 31. Dezember 1963 hinaus gewährt für vergütungsfähige Erzeugnisse aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, soweit der Vergütungsanspruch bis zum 30. April 1964 entsteht. Die Vergütungen werden auch gewährt,

1. wenn die Erzeugnisse bis zum 30. April 1964 im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben oder im Mineralölherstellungsbetrieb zum Verbrauch zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen werden,
2. wenn bis zum 30. April 1964 nicht steuerbare Erzeugnisse der Nummer 27.11 des Zolltarifs aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt worden ist, zu einer Verwendung abgegeben oder entnommen werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zollbegünstigt war.

(7) Herstellern und Händlern werden für ihre Bestände am 31. Dezember 1963 an versteuertem Schmieröl auf Antrag 5,25 DM Mineralölsteuer für 100 kg erstattet. Das gleiche gilt für den Anteil an versteuertem Schmieröl in Beständen an Schmiermitteln der Nummern 27.10 und 34.03 des Zolltarifs. Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Menge an erstattungsfähigen Schmierölen und Schmierölanteilen mindestens 2000 kg beträgt.

(8) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere zu Absatz 7, insbesondere über das Verfahren.

Artikel 11

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 11



unverändert

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

unverändert

Entwurf

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Ermächtigungen nach *Artikel 4 Nr. 4 und Artikel 5 Abs. 4* treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1964 in Kraft; zugleich treten das Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und *die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft* außer Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Ermächtigungen nach **diesem Gesetz** treten am Tage nach der Verkündung **des** Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1964 in Kraft; zugleich treten das Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und **die Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 49) und der Verordnung zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961 vom 21. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 32)** außer Kraft.